

Referat im Rahmen der Tagung der Wohnungslosenhilfe in Leipzig für die Arbeitsgruppe „Passt die Wohnungslosenhilfe zu den U-25-Jährigen?“

Referent: Helmut Berger, Vorsitzender und Geschäftsführer des Wohnhilfe e.V.,
Verein für betreutes Wohnen, Jugendhilfe, Erziehung und Bildung.
Sitz des Trägers ist München. Mehr Informationen unter www.wohnhilfe-muenchen.de

Die *Jugendpension* (JuP) ist eine Einrichtung der Jugendhilfe in München. Sie bietet Platz für 21 Mädchen (7) und Jungen (14) im Alter von 14 bis 21 Jahre. Die gesetzlichen Grundlagen sind die §§ 42, 27 i.V.m. 34 sowie 41, SGB VIII. Die JuP wurde im August 1995 gegründet und dient(e) der Vermeidung von Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen. Während des Aufenthaltes in der JuP werden die Jugendlichen betreut oder die rasche Rückführung nachhause angestrebt, bzw. die Weitervermittlung in notwendige und angemessene Leistungen der Jugendhilfe betrieben.

Die JuP versteht sich als eine niedrigschwellige Einrichtung der Jugendhilfe – es gibt keine Ausgrenzungstatbestände. Die Aufenthaltsdauer ist i.d.R. auf drei Monate begrenzt (Ausnahmen sind aber möglich). Die Mitarbeiterschaft besteht aus 5,5 pädagogischen Fachkräften, Leitung und Verwaltung, einer Hauswirtschafterin, einer Reinigungskraft und technischem Personal sowie ehrenamtlichen Helfern. Die Einrichtung befindet sich im Kernbereich der Stadt München, unweit des Zentrums gelegen.

Aufgenommen werden:

1. Minderjährige: als Selbstmelder oder durch die Polizei zugeführt oder nach Vermittlung des zuständigen Jugendamtes (Inobhutnahme § 42 SGB VIII), ggf. gemäß § 34 SGB VIII. Die JuP ist die größte Münchener *Jugendschutzstelle* und die einzige, die gemischtgeschlechtlich aufnimmt.
2. Junge Erwachsene: nach Feststellung des Jugendhilfebedarfes, gemäß § 41 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt oder nach Erreichung der Volljährigkeit in der Einrichtung JuP. Junge Erwachsene finden außer in der JuP auch noch Aufnahme in einer nahe gelegenen Außenwohngruppe.

Leistungen:

1. Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Ausstattung mit Kleidung
2. Integration in das Beschäftigungsprojekt „Holzverarbeitung“
3. individuelle Hilfen: Prüfung des konkreten Bedarfes, Möglichkeit der Rückführung nachhause, Vermittlung in schulische berufliche Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, Vermittlung von Anschlusshilfen oder Wohnraum, Kooperation mit Fachdiensten, Therapeuten, Schule, Betrieben und Ärzten
4. Vermittlung von ambulanten Hilfen oder Nachbetreuung, ggf. in therapeutische Hilfe nach § 35a SGB VIII

Im Rahmen der Konzepterstellung 1993/1994 bestand mit der Verwaltung des Sozialreferates der Landeshauptstadt München Einigkeit dahingehend, dass von Obdach-/Wohnungslosigkeit betroffene junge Erwachsene „Hilfen für junge Volljährige“, gemäß § 41 SGB VIII in Anspruch nehmen können. Der Vorrang der Jugendhilfe gegenüber (dem damaligen § 72, BSHG) Leistungen gemäß § 67 SGB XII war unstrittig.

Die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (§ 72 BSHG bzw. § 67 SGB XII) schienen nicht geeignet, Jugendliche angemessen zu betreuen und ihren weiteren Lebensweg maßgeblich positiv zu beeinflussen. Die Hilfe nach § 41 stellt die **Persönlichkeitsentwicklung** in den Mittelpunkt, die Leistungen des § 67 SGB XII, dienen der **Überwindung sozialer Schwierigkeiten**. Außerdem erschien die Zuweisung in die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ganz pragmatisch betrachtet, wegen der mannigfaltigen Problemlagen der überwiegend älteren Klientel (insbesondere deren Alkoholsucht), denen Jugendliche im Zusammenleben ausgesetzt sind, als unzumutbar. Und man nahm an, dass die geringere Betreuungsintensität i.V.m. einer nicht ausreichenden jugendhilfespezifischen Fachlichkeit kontraproduktiv wirken würde.

Die Leistungen der Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII sind vorrangig gegenüber denen des § 67 SGB XII (vgl. Satz 2 des § 67 SGB XII). Einschlägige Kommentare (u.a. Prof. Münder) untermauern diese Sichtweise. Dennoch zeigt die Realität, z.B. in den München umliegenden Landkreisen – und eine zunehmende Tendenz auch innerhalb der Verwaltung des Sozialreferates Stadt München, dass die Wohnungs-/Obdachlosigkeit einen Hilfebedarf begründet, dem allein mit der Vermittlung in eine Notunterkunft und vielleicht die Gewährung von Hilfen nach § 67 SGB XII abgeholfen werden kann.

Sofern der Jugendhilfebedarf vom öffentlichen Träger überhaupt geprüft wird, geschieht dies auch und insbesondere vor den Hintergrund der finanziellen Möglichkeiten der Landkreise/der kreisfreien Kommunen. So hat sich der Jugendhilfeeinsatz der Landeshauptstadt München in den vergangenen fünfzehn Jahren vervielfacht, insbesondere die stationären (mithin kostenintensiven) Unterbringungen hatten deutlich zugenommen. Dies hatte u.a. zur Folge, dass die ambulanten (präventiv wirkenden!) Leistungen, wie z.B. AEH und die sog. „frühen Hilfen“ ausgebaut und als Alternative zu stationären Unterbringungen *en vogue* wurden. Der Jugendhilfebedarf junger Erwachsener wird seit einigen Jahren einerseits deutlicher herausgearbeitet, andererseits ist die Weigerung einen Vorschlag des Jugendamtes anzunehmen (auch unter Berufung auf das Wunsch- und Wahlrecht) oder die mangelnde Verständnistiefe bzw. Artikulationsunfähigkeit auf Seiten der Hilfe suchenden Jugendlichen, mitunter Anlass dafür, die Jugendhilfeleistung, wegen mangelnder Mitwirkung oder fehlenden Bedarfes, zu versagen. Gelegentlich endet die Jugendhilfeleistung, vorab angekündigt, mit dem Eintritt der Volljährigkeit (*gerade so, als hätte man darauf gewartet, dass ein Ende hergeht mit den anhaltend fruchtlosen Bemühungen...*).

Dennoch möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Stadt München, vergleichsweise großzügig, „Hilfe für junge Erwachsene“ gewährt. Es gibt im Stadtjugendamt München das Fachteam *Junge Erwachsene*, die ausschließlich für die Gewährung und Hilfeplanung der jungen Volljährigen in München zuständig ist.

Für rechtswidrig, halte ich die Praxis der Totalverweigerung von Jugendhilfe für junge Volljährige, ohne vorangegangene personale Prüfung eines Anspruchs und ohne schriftlichen Bescheid – außerhalb unserer *Weltstadt mit Herz* leider keine Seltenheit. Wir haben oft erfahren müssen, dass Jugendämter volljährige Jugendliche entweder nicht aufklären oder ihnen, unter Hinweis auf die Volljährigkeit, eine weitergehende bzw. erstmals einsetzende Hilfe nach dem SGB VIII, verweigern. Doch wo kein Kläger, da kein Richter – und welche/r Jugendliche klagt denn auf gesetzliche Ansprüche, die sie/er nicht kennt?

In diesem Zusammenhang möchte ich auf einen Umstand hinweisen, der im Alltag relativ häufig vorkommt: in Strafverfahren gegen junge Erwachsene (18-21 Jahre) wird regional unterschiedlich, aber bundesweit doch überwiegend, das Jugendstrafrecht, gemäß § 105 Jugendgerichtsgesetz, also wegen sog. Reifungsverzögerung, angewandt.

Diese Einschätzung, von Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe des zuständigen Jugendamtes vorgenommen und vom Gericht für plausibel erachtet, müsste bereits *Hilfen für junge Erwachsene* begründen, wenn entsprechende Defizite, ggf. ergänzend zu den jugendtypischen Sanktionen/Weisungen, nur durch eine die Persönlichkeit fördernde Behandlung oder Unterstützungsleistung (gem. §§ 35a, 41 SGB VIII) auszugleichen sind.

Obdach- oder Wohnungslosigkeit ist nur selten ein allein stehendes Indiz für den Hilfebedarf von Jugendlichen zwischen 18 und 21 Jahren. Schulabbruch, Arbeitslosigkeit, keine Ausbildung, Alkohol- oder illegaler Suchtmittelkonsum und Delinquenz sind, einzeln oder in Verbindung miteinander, weitere Problemfelder. Die Komplexität der (schulischen, beruflichen, alltagstauglichen und ggf. therapeutischen) Unterstützungsleistungen kann nur im System der Jugendhilfe eruiert und die notwendigen Hilfeleistungen können nur nach einer sorgfältigen Prüfung implementiert werden. Die Zuweisung in die adäquate Hilfeart ist, auch in Anbetracht etwaiger Folgekosten wegen unzureichender Hilfen, eine gemeinwirtschaftlich vernünftige und Erfolg versprechende Vorgehensweise. Neben den o.g. Hilfen für junge Erwachsene (§ 41) sollte auch die Jugendsozialarbeit, insbesondere die Hilfen gemäß § 13 SGB VIII, Vorrang haben vor den Leistungen des SGB II, eine gute Abstimmung der Jugendhilfe mit den ARGE(n) sollte bei allen jungen Menschen unter 25 Jahren stattfinden. Ebenso müsste die Hilfe gemäß § 35a SGB VIII rechtzeitig und stets vor einer Leistung nach § 53 SGB XII zum tragen kommen.

Zweifelsohne gibt es junge Erwachsene, die aus verschiedenen Gründen (z.B. Heimkarriere), für Leistungen der Jugendhilfe nicht mehr zugänglich sind, diese sogar rundweg ablehnen. Manche unter ihnen bekunden gerade durch die Verweigerung, einer „Erfolg versprechenden Betreuung“ den objektiv vorhandenen Hilfebedarf. In solchen Fällen lohnt sich ein beharrliches und sensibles Nachgehen (*anstelle des Schielens nach dem finanziellen Einsparungspotential*).

Niedrigschwellige Angebote können solchen Jugendlichen die Hemmung nehmen, sich auf eine Unterstützung einzulassen (andocken = Chancen wahren), wesentlich ist der eindeutig jugendtypische Charakter der Hilfeart. Die Vielzahl der Jugendhilfeangebote für junge Erwachsene, die Wohnraum und Betreuung bieten, befriedigen die Bedürfnisse wohnungsloser junger Menschen ungleich besser, als dies die Projekte der Wohnungslosenhilfe leisten könnten.

Deshalb sollte die Forderung stets lauten: möglichst passgenaue Hilfen für junge Menschen ohne Wohnraum, auch nach Vollendung der Volljährigkeit, sollen grundsätzlich (und nicht ausnahmsweise) im Rahmen des SGB VIII erfolgen.